

Abwasserbeseitigungssatzung

in der Fassung vom 24.08.2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.96 (Nieders.GVBl.S. 382), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nieders.GVBl.S. 347), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 24.08.2000 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluß- und Benutzungszwang (Schmutzwasser oder Klärschlamm)
- § 3a Anschluß- und Benutzungszwang (Niederschlagswasser)
- § 4 Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang Schmutz- und/oder Regenwasser
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Grundstücksbenutzung
- § 10 Entwässerungsanlage des/der Anschlußnehmers/in
- § 11 Überwachung der Anlage des/der Anschlußnehmers/in
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III: Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen

Abschnitt IV: Schlußvorschriften

- § 14 Schlußvorschriften
- § 15 Anzeigepflichten
- § 16 Befreiungen
- § 17 Haftung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Beiträge, Gebühren und Anschlußkosten
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers und Klärschlammes
 - a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Beseitigung des in den Ortsteilen bzw. Ortssplittern Aerzen, Dehmke, Dehmkerbrock, Dehrenberg, Gellersen, Griefsem, Groß Berkel, Grupenhagen, Herkendorf, Königsförde, Laatzten, Postholz Reher, Reine, Reinerbeck und Selxen anfallenden Schmutzwassers;
 - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers in den Gebieten bzw. Straßenzügen innerhalb des Gemeindegebietes, in denen das Niederschlagswasser nicht auf den Grundstücken versickert oder im Rahmen des Anliegergebrauches nicht direkt einem Vorfluter zugeführt werden kann. Die Gebiete bzw. Straßenzüge innerhalb des Gemeindegebietes, in denen das Niederschlagswasser nicht in die gemeindliche Kanalisation aufgenommen und über diese beseitigt wird, sind in einer zu dieser Satzung erlassenen Allgemeinverfügung benannt;
 - c) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für die in der Anlage 1 der Satzung des Flecken Aerzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke;als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der gemeindlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Abfuhr und die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);

- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden;

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Klärschlamm sind die in der mechanischen Reinigungsstufe einer Kleinkläranlage zurückgehaltenen Anteile des Schmutzwassers.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die gemeindliche Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** i.S.d.Satzung ist das Grundstück i.S.d.Grundbuchrechtes.

(4) Zur **gemeindlichen zentralen Abwasseranlage** gehören insbesondere

- a) das gesamte gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Revisions-schächte, Pumpstationen, Vakuumstationen, Rückhaltebecken.
Das gemeindliche Leitungsnetz besteht aus von Abwasser durchflossenen Rohrleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken mit mehr als einem Anschlußkanal (Abs.6), die von jeweils zwei gemeindlichen Revisions-schächten begrenzt sind (Hauptkanäle).
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und betriebene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und/oder zu deren Bau und Unterhaltung beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.

(5) Die **gemeindliche zentrale Abwasseranlage** für **Schmutzwasser** endet jeweils mit dem Hauptkanal vor bzw. auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die **gemeindliche zentrale Abwasseranlage** für **Niederschlagswasser** endet jeweils mit dem Hauptkanal vor bzw. auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die **gemeindliche zentrale Abwasseranlage** für **Mischwasser** endet jeweils mit dem Hauptkanal vor bzw. auf dem zu entwässernden Grundstück.

(6) Die **Entwässerungsanlage des/der Anschlußnehmers/in** (Grundstücksentwässerungsanlage) besteht aus der Kanalleitung zwischen dem Hauptkanal und dem auf dem zu entwässernden Grundstück zu platzierenden Revisions-, oder Vakuumventilschacht (Anschlußkanal), dem Revisions-schacht selbst und der evtl. erforderlichen Abwasserhebeanlage bzw. dem Vakuumventilschacht zwischen dem Hauptkanal und den zu entwässernden Objekten auf dem zu entwässernden Grundstück. Das Verbindungsstück (Anschlußstutzen) zwischen Haupt-, und Anschlußkanal ist Bestandteil der Entwässerungsanlage des/der Anschlußnehmers/in.

- (7) Zur **gemeindlichen dezentralen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und betriebene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient oder zu deren Bau und Unterhaltung beiträgt.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die **Anschlußnehmer/in** beziehen, umfaßt dieser Begriff den/die Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigten/te oder den/die Nießbraucher/in.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang (Schmutzwasser oder Klärschlamm)

- (1) Jeder/Jede Anschlußnehmer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine gemeindliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluß verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluß erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, sobald die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Liegt das Grundstück in einem Teil des Gemeindegebietes, für das eine Satzung nach § 149 Abs. 4 NWG die Beseitigung des häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen vorschreibt, ist es an die dezentrale Abwasseranlage anzuschließen.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der/die Anschlußnehmer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluß ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Anschlußnehmer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die dezentrale gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Anschlußnehmer/in verpflichtet, den Klärschlamm der Gemeinde zur Entnahme und Beseitigung zu überlassen.

§ 3a

Anschluß- und Benutzungszwang (Niederschlagswasser)

- (1) Jeder/Jede Anschlußnehmer/in eines der nicht im Geltungsbereich der in § 1 Abs. 1 b) genannten Allgemeinverfügung liegenden Grundstücke ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale gemeindliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Anschlußnehmer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der gemeindlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Zur Verwendung als Brauchwasser bedarf es eines Antrages und einer Befreiung nach § 4 dieser Satzung.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang (Schmutz- und/oder Regenwasser)

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die gemeindliche zentrale Abwasseranlage für den/die Anschlußnehmer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde gestellt werden. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Anschluß eines Grundstückes an eine gemeindliche Abwasserablage sowie deren Nutzung hat der/die Anschlußnehmer/in eine Entwässerungsgenehmigung beim Flecken Aerzen schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde erteilt im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Entwässerungsgenehmigung.
Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Anschlußnehmer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Anschlußnehmer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die gemeindliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Anschlußnehmer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der beantragten Maßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an die zentrale gemeindliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - Angaben über durch Regenwasser gespeiste Brauchwasseranlagen einschließlich des Antrages auf Befreiung nach § 4.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlußkanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, (Gartenteiche, Versickerungs- oder Sammeleinrichtungen)

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte bzw. des Vakuumventilschachtes mit Angabe der Höhen, aße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klärstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Abwasserbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag zum Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage ist im Rahmen der Anzeige über die beabsichtigte Errichtung/ wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage nach den Bestimmungen der Satzung des Fleckens Aerzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Anlagen | = rot |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb. |

(5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiter-Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Anschlußnehmer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Meßgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Anschlußnehmer/in zu tragen, falls die Einleitungsbedingungen nicht eingehalten worden sind. Der/die Anschlußnehmer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, daß geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu installieren sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflußmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des/der Anschlußnehmers/in die dadurch entstehenden Schäden in der gemeindlichen Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluß nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Anschlußnehmer/in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter/in verpflichtet, den Anschluß auf seine/ihre Kosten entsprechend anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Ausführungsfrist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die gemeindlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;

Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10); chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 46 Abs. 4 entspricht.
- (3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschritten werden:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur **35°C**
- b) pH-Wert **wenigstens 6,5**
 höchstens 10,0

c) Absetzbare Stoffe

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:

1-10 ml/l, nach 0,5 Std.Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0, 3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar

50 mg/l

- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoff, gesamt

20 mg/l

c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOH)

1 mg/l

- d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlo-
rethen, Tetrachforethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor
(Cl)

0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar.
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslich-
keit entspricht oder als

5 g/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (CU)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	1,0 mg/l
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
o) Barium (Ba)	5,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EG 200 mg/l >5000 EG
b) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
d) Fluorid (F)	50 mg/l
e) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
g) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
h) Sulfid (S)	2,0 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampf­flüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH)

100 mg/l

b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ab­laufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

„Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersu­chung Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“, in der jeweils geltenden Fassung

100 mg/l

(4) Abwasser (Kondensat) aus mit Gas betriebenen Brennwertkesseln darf ohne eine Neutralisation eingeleitet werden aus Anlagen

a) bis 100 KW – Nennleistung

b) von mehr als 100 KW bis 200 KW - Nennleistung, wenn das Kondensat in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr aufgefangen und zwischengespeichert wird (Nachtspei­cherung).

Für die vorstehende Einleitung von Kondensat gelten nicht die besonders festgesetzten ph-Wert-Grenzen.

Aus Anlagen von mehr als 200 KW, aus solchen zu b) ohne Nachtspeicherung sowie mit Heizöl betriebene Anlagen ohne Rücksicht auf ihre Nennleistung darf Abwasser (Kon­densat) nur nach vorheriger Neutralisation eingeleitet werden.

(5) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grund­stücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasser­anlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfaßt mindes­tens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzu­wenden.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenz­werte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung und nach den

entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs- zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die gemeindlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Grundstücksbenutzung

- (1) In Verbindung mit den §§ 175, 176 und 178 NWG hat der in § 2 Abs. 8 dieser Satzung genannte Personenkreis für Zwecke der gemeindlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen und den Betrieb von gemeindlichen Hauptkanälen einschließlich Zubehör zum Durchleiten von Abwasser über sein/ihr Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Maßnahme anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hierdurch zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Betrieb der gemeindlichen Einrichtung auf Dauer eingestellt, so hat der/die Anschlussnehmer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre zu dulden, es sei denn, daß ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Entwässerungsanlage des/der Anschlußnehmers/in

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage haben. Lage und lichte Weite des Anschlußkanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. einer Abwasserhebeanlage oder eines Vakuumventilschachtes bestimmt, unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des/der Anschlußnehmers/in, die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal, eine Abwasserhebeanlage oder einen Vakuumventilschacht zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Anschlußnehmer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsam genutzten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt den Anschlußkanal im Zuge einer Verlegung, Erneuerung oder Sanierung eines Freispiegel-, oder eines Druckleitungshauptkanales vom Hauptkanal bis ca. 1 Meter hinter die Grenze des anzuschließenden Grundstückes auf Kosten des/der Anschlußberechtigten/in herstellen. Verläuft der gemeindliche Hauptkanal im anzuschließenden Grundstück wird durch die Gemeinde nur der Stutzen für den Anschlußkanal des Grundstückes herausgelegt.
Soweit durch die Gemeinde eine Vakuumkanalisation erstellt wird, wird der Anschlußkanal einschließlich des für die Funktionsfähigkeit des Systemes notwendigen Vakuumventilschachtes auf dem anzuschließenden Grundstück, von der Gemeinde erstellt.
- (4) Soll nachträglich an einen vorhandenen Hauptkanal ein Anschlußkanal angeschlossen werden soll, hat der/die Anschlußnehmer/in die notwendigen Arbeiten bei einer von der Gemeinde anerkannten Fachfirma auf seine/ihre Kosten in Auftrag zu geben.
Soweit der/die Anschlußberechtigte die für die Ausführung der Anschlußarbeiten notwendige Fachkunde selbst besitzt, kann die Gemeinde hiervon eine Ausnahme zulassen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Anschlußnehmer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Anschlußnehmer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der/die Anschlußnehmer/in darf die Entwässerungsanlage nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.
- (7) Die Entwässerungsanlage ist vom/von der Anschlußnehmer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 1, Teil 2 und Teil 4“ in der jeweils geltenden Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren oder ggfls. zu erneuern.
- (8) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlußkanals, der Einbau des Revisionsschachtes, einer Abwasserhebeanlage oder eines Vakuumventilschachtes sowie das Verfüllen der Rohrgräben auf dem anzuschließenden Grundstück darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Fachkunde nachgewiesen hat. Soweit der/die Eigentümer/in selbst die notwendige

Fachkunde nachweist, können die Arbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde in Eigenleistung ausgeführt werden.

- (9) Die Entwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Anschlußnehmer/in nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Entwässerungsanlage.
- (10) Entsprechen vorhandene Entwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Anschlußnehmer/in sie auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Anschlußnehmer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Anschlußnehmer/in ist zur Anpassung der Entwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (11) Fällt über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren auf dem angeschlossenen Grundstück kein einleitungspflichtiges Abwasser an, ist der Anschlußkanal am Hauptkanal dauerhaft zu verschließen. Die Arbeiten werden durch die Gemeinde veranlaßt, soweit der/die Anschlußnehmer/in nicht selbst die notwendige Fachkunde nachweist.

§ 11

Überwachung der Anlage des/der Anschlußnehmers/in

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Entwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Entwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen und Vakuumventilschächte müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Anschlußnehmer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Entwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Oberfläche im Bereich des gemeindlichen Hauptkanales vor oder auf dem zu entwässernden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 1 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert sein.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und in die gemeindliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen sowie die Klärschlammabfuhr sind in der Satzung des Flecken Aerzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke gesondert geregelt.

IV. Schlußvorschriften

§ 14

Maßnahmen an den gemeindlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen gemeindlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an bzw. in die gemeindlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Anschlußnehmer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Anschlußnehmer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der in seinem/ihrer Eigentum stehenden Entwässerungsanlage unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) hat der/die Anschlußnehmer/in dies unverzüglich schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 16

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Abwasseranlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen gegenüber der Gemeinde geltend machen.
- (2) Der/Die Anschlußnehmer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand, die vorschriftswidrigen Benutzung oder der nicht sachgemäßen Bedienung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der gemeindlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der gemeindlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten, der Ausführung von Anschlußarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten

hat der/die Anschlußnehmer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Anschlußnehmer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizu stellen, die andere deswegen gegenüber der Gemeinde geltend machen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die gemeindlichen Abwasseranlagen anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 6 bzw. 7 und § 3a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen ableitet bzw. den Klärschlamm der Gemeinde nicht zur Beseitigung überläßt;
 3. der nach § 5 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt;
 4. § 6 in Verbindung mit § 5 die Antragstellung unterläßt;
 5. § 7 Abs. 1 - 3; § 8 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das bzw. die nicht den Einleitungswerten entsprechen;

6. § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 7. § 7 Abs. 5, 6,8 und § 10 Abs. 10 von der Gemeinde geforderte Einbauten oder Anpassungsmaßnahmen nicht durchführt;
 8. § 10 Abs. 2 die geforderte Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit unterläßt;
 9. § 10 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 10 Abs. 9 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 11. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 12. § 14 die gemeindliche Abwasseranlage ohne die Zustimmung der Gemeinde betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 7 Abs. 1 bzw. des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 20 Beiträge, Gebühren und Anschlußkosten

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Kanalbaubeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren nach zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.
- (2) Für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung, laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sind die der Gemeinde entstandenen Kosten nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Satzungen zu erstatten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.1992 außer Kraft.